



Satzung

**Des Vereins der Freunde und Förderer der Klosterschulen „Unserer Lieben Frau“
Offenburg e.V.**

Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der Klosterschulen
(Mädchengymnasium und Mädchen-Realschule)
„Unserer Lieben Frau“ Offenburg e.V.

Er hat den Sitz in Offenburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Das
Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Beratung, Förderung und
Unterstützung der Klosterschulen und ihrer Schülerinnen.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen (Firmen, Vereine, Körperschaften)

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch
den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet

- mit der Bekanntgabe des Todes des Mitglieds,
- durch Auflösung der juristischen Person,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichen aus der Mitgliederliste,
- oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.

Änderungen von Namen, Adressen und Bankverbindungen sind dem Vorstand zeitnah mitzuteilen,
ebenso der Tod eines Mitgliedes und die Auflösung einer juristischen Person. Entstehende Kosten
aufgrund versäumter Änderungsbenachrichtigungen sind vom Verursacher zu tragen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in
erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene
Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die

Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§3 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) dem Jahresbeitrag der Einzelmitglieder,
- b) dem Jahresbeitrag von Mitgliedern, die juristische Personen sind,
- c) freiwillige Zuwendungen in Form von Spenden,
- d) den Erträgen des Vereinsvermögens.

Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§4 Verwendung der Gewinne

Etwaige Gewinne und das Vermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und die Verwaltungsaufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsversammlung und
- b) der Vorstand,

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Diese wird alle zwei Jahre durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann aus besonderen Gründen auch online durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Die Einladung hat mindestens ein Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform (postalisch oder elektronisch) zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen in Schriftform mindestens 14 Tage vorher eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) die Beschlussfassung über alle ihr durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Für die Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die Einladung hat mindestens einen Monat vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§7 Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt 4 bis 5 Vorstandsmitglieder. Außerdem kann der gewählte Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.

Mindestens ein Vertreter des Vorstandes sollte ein Mitglied des aktuellen Lehrkörpers der Klosterschulen sein.

Der gewählte Vorstand bestimmt die jeweiligen Aufgaben und Zuordnungen. Diese sind:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) ein Schriftführer,
- d) ein Kassenführer,

- e) ggf. einen oder mehrere Beisitzer.

Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neubeziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Der Kassenführer hat hierüber Buch zu führen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen gefasst. Diese können auch online stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, bzw. am Entschluss beteiligt sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann – so weit von den Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder ein neuer begründeter Antrag eingebracht wird – eine zweite Versammlung einberufen werden. Die Beschlüsse der zweiten Versammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Schultiftung der Erzdiözese Freiburg zu, die verpflichtet ist, diese Mittel nur im Sinne der Zwecke des Vereins nach §1 für die Klosterschulen Offenburg zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.11.2023 in Offenburg beschlossen.